

## II. DIE VORRANGSTELLUNG DES STAATES BEI VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN

Wie die oben angeführten Verfassungsbestimmungen zeigen, ist Grundlage des gesamten Wirtschaftslebens der Plan. Dieser bestimmt auch Inhalt und Umfang der Verträge, soweit sie das Gebiet der Wirtschaft berühren. Die Allgewalt des Staates lässt nicht zu, dass die Bürger ihre vertraglichen Beziehungen nach ihrem freien Willen und in ihrem Interesse im Rahmen von Gesetzen regeln, die nur grundsätzliche Normen festlegen. Ausschlaggebend sind allein die Interessen des Staates. Im Vertragsrecht gelten danach Bestimmungen, die in der Regel einen frei vereinbarten Vertrag ausschliessen und einen Zwangsvertrag vorschreiben. (Vgl. dazu das folgende Dokument.)

### DOKUMENT 51

(SOWJET UNION)

„2. Alle Lieferungen plankontingentierter Produkte (Materialien, Betriebsmittel, Brennstoffe) erfolgen auf Grund von Verträgen der Wirtschaftsorgane untereinander, deren Abschluss zwingend vorgeschrieben ist.

Der Ministerrat der UdSSR bestätigt die Jahres- und Quartalsversorgungspläne für diese Arten der Produkte. Auf der Grundlage der Pläne erhält der einzelne Empfängerbetrieb eine bestimmte Zuweisung, d.h. eine für ihn plänmässig vorgesehene Menge von Materialien, Ausrüstungen, Brennstoffen für den bestimmten Planabschnitt. Der Zuweisung an jedem Empfängerbetrieb entspricht eine Anweisung an den Lieferbetrieb; durch diese Anweisung wird den Lieferbetrieb auf gegeben, eine bestimmte Menge Produkte an ein bestimmtes Wirtschaftsorgan zu liefern. Somit ergibt sich, dass sich in diesem Bereich weder der Lieferer noch der Käufer seine Kontrahenten auswählt. Durch den Plan selbst wird vorbestimmt, zwischen welchen Wirtschaftsorganen in jedem einzelnen Falle ein Vertrag abgeschlossen werden muss. Ferner ist sowohl die Zuweisung wie auch die ihr entsprechende Anweisung für das Wirtschaftsorgan, dem sie erteilt wurde, verbindlich. Der Zuweisungsempfänger hat nicht nur das Recht (innerhalb der dafür vorgesehenen Frist) von der ihm gewährten Zuweisung Gebrauch zu machen, sondern er ist auch verpflichtet, sie auszunutzen. Ebenso ist der Lieferbetrieb verpflichtet, die ihm gegebene Anweisung, zu erfüllen. Somit sind die Wirtschaftsorgane in diesem Falle verpflichtet, einen Vertrag abzuschliessen, der sich aus dem Planakt ergibt. Durch den Plan ist festgelegt, was in dem bestimmten Planabschnitt erworben und hergestellt werden muss, wie die erworbenen und hergestellten Produkte zu verteilen und auf welchen Wegen und für welche Zwecke sie zu verwenden sind. Wenn der Kontingentempfänger die Zuweisung ungenutzt lassen könnte oder der Lieferbetrieb die Lieferung seiner Produkte trotz des Vorliegens der Zuweisung verweigern könnte, so würde dies bedeuten, dass der Volkswirtschaftsplan zu diesem Teil nicht durch die planregulierende Organisation abgeändert werden würde, die berechtigt ist, solche Fragen zu stellen und zu entscheiden, sondern völlig zufällig durch einzelne Betriebe, die sich dem Abschluss der Verträge untereinander entziehen. Die Unzulässigkeit einer solchen Verletzung der Plandisziplin ist offensichtlich. Der sozialistische Vertrag ist eine Verpflichtung beider Beteiligten gegenüber dem Staat und gegenüber der Gesellschaft, die mit allen Mitteln die genaue Erfüllung des Plans und folglich auch der Verträge, die den Plan konkretisieren, fördert.

3. Die juristische Bedeutung des Planaktes liegt in dem gegebenen Falle darin, dass durch diesen Akt eine für das betreffende Wirtschafts-